

Gesellschaftsvertrag der Erneuerbare Energien Neuwied GmbH (EEN)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„Erneuerbare Energien Neuwied GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Neuwied.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, errichten oder erwerben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,- EUR.

(2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:

- a) von der Energieversorgung Mittelrhein AG die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 bis 12.500 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 12.500,- EUR.

b) von der Stadtwerke Neuwied GmbH die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 12.501 bis 25.000 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,- EUR, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von 12.500,- EUR.

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Stadtwerke Neuwied GmbH hat das Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer. Die Energieversorgung Mittelrhein AG hat das Vorschlagsrecht für den anderen Geschäftsführer.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ggf. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform, per E-Mail oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Dritten vertreten und sich von einem gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufes begleiten lassen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die Vertreter der Gesellschafter im Wechsel je Geschäftsjahr, beginnt mit evm.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und an die Gesellschafter in Kopie zu senden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Je nominal 1,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung, einschließlich ihrer Änderungen und Nachträge. Für im Wirtschaftsplan enthaltene Maßnahmen und Geschäfte ist eine weitere Zustimmung nach diesem § 9 nicht erforderlich;
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen Investitionen, soweit sie das Gesamtvolumen des genehmigten Wirtschaftsplanes um mehr als 10% überschreiten oder eine Einzelmaßnahme mit einem Wert von über 100.000,- € um mehr als 10% überschritten wird;
- d) Zustimmung zu außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen Betrag von 50.000,- € überschreiten;
- e) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;

- f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
- g) die Entlastung der Geschäftsführer;
- h) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- i) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- j) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz;
- k) die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung von
 - (i) Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar zu 100 % beteiligt ist,
 - (ii) Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, bei Kapitalmaßnahmen,
 - (iii) Solchen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, in solchen Angelegenheiten, für die die Gesellschafterversammlung ein Zustimmungserfordernis beschließt, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Regelungen entgegen;
- l) die Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von mittel- und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Gesamtwert von mehr als 100.000,- EUR;
- m) die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein Wert von 50.000,- EUR überschritten wird;
- n) die Zustimmung zum Verzicht auf fällige Ansprüche sowie der Abschluss von Vergleichen und die Einleitung eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit ein Betrag von 50.000,- EUR überschritten wird;
- o) die Zustimmung zur Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- p) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern sowie mit Unternehmen, die mit Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, soweit diese Verträge einzeln oder im Jahresvolumen einen Wert von 50.000,- EUR überschreiten, ausgenommen sind Verträge im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu marktüblichen Bedingungen;
- q) die Zustimmung zu Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Aufgabe, An- und Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben, Betriebsteilen, Teilbetrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- r) Zustimmung zur Aufnahme von Geschäften und Maßnahmen mit besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.. Um ein Geschäft mit besonderer Bedeutung handelt es sich insbesondere, wenn es einen Betrag von 50.000,- EUR überschreitet;

- s) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft. Es handelt sich insbesondere um Verträge mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als 50.000,- EUR vorgesehen sind;
- t) die Zustimmung zu sonstigen, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten;
- u) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Neuwied und der Stadt Koblenz zu übersenden.

§ 11 Jahresabschluss, Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz) und in seinem Bericht die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz darzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung unterbreitet einen Vorschlag über die Gewinnverwendung.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind der Stadt Neuwied und der Stadt Koblenz zu übersenden.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Neuwied und der Stadtverwaltung Koblenz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und -änderungen, Treuhandverhältnisse sowie alle mit vorstehenden Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen) bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.
- (2) Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil im Sinne des Abs. 1 bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt und gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieses Unternehmens keine Bedenken bestehen.
- (3) Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.
- (4) Möchte ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern, hat er diese zunächst den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unternehmen im Sinne des Abs. 2 lit. b. Der Erwerbspreis richtet sich nach § 15 Abs. (1). Die Kosten der Unternehmensbewertung trägt der übertragungswillige Gesellschafter. Das Angebot kann von den anderen Gesellschaftern durch schriftliche Anzeige gegenüber dem anbietenden Gesellschafter binnen sechs Monaten angenommen werden. Macht einer der Gesellschafter innerhalb der Ausschlussfrist von diesem Angebot keinen Gebrauch, so steht das Vorerwerbsrecht dem Gesellschafter, der von dem Angebot Gebrauch gemacht hat, zu. Dieser Gesellschafter kann dieses Vorerwerbsrecht nur innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von 3 Monaten ausüben. Das Vorkaufsrecht kann von allen Vorkaufsberechtigten insgesamt nur vollständig - nicht teilweise - ausgeübt werden.
- (5) Soweit die Gesellschafter von einem ihnen zustehenden Vorerwerbsrecht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch machen, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, die nicht übernommenen Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung nach § 12 Abs. (1) ist in diesem Fall zu erteilen, sofern die mit dem Dritten vereinbarte Gegenleistung nicht günstiger ist als der Vorerwerbspreis und der Dritte einem eventuell zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag beitrifft, sofern die Gesellschafter dies wünschen. Hierbei sind die Interessen der Gesellschaft und der verbliebenen Gesellschafter angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 lit. b. hat der übertragungswillige Gesellschafter sicherzustellen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn die Voraussetzungen der §§ 15 ff. AktG oder die

kommunale Beherrschung bei dem Unternehmen, auf das die Beteiligung übertragen worden ist, wegfallen.

§ 13 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
 - c. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 134, 139 HGB rechtfertigen würde; oder
 - d. der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat; oder
 - e. im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, welcher weder Mitgesellschafter noch Ehegatte noch volljähriger Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters ist.
- (3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. (2) lit. a. oder c. der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz (2) auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- (6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 14 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

- (7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 14 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 13 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs (2) zu erbringenden Gegenleistung wirksam.
- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 15 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 15 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des Ertragswerts seines Geschäftsanteils. Dabei ist der anteilige objektive Ertragswert der Gesellschaft anzusetzen, der sich zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters vorausgegangen ist, ergibt. Der objektive Ertragswert ist nach den Grundsätzen der Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum Bewertungsstichtag den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (derzeit IDW S 1). Ändern sich die für die Abfindung maßgebenden Jahresabschlüsse infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist dies für die Abfindungshöhe ohne Einfluss.
- (2) In den Fällen des Ausscheidens nach § 13 und § 14 ist von dem sich nach Abs. (1) ergebenden Unternehmenswert ein Abschlag von 20% zu machen.
- (3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtswirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung gemäß § 15 Absatz (1) zu berücksichtigen ist.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens an mit 1% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in 5 gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zur Zahlung fällig, wobei die 1. Rate 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu bezahlen ist. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft steht das Recht einer früheren

Auszahlung zu. Sie ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindung besteht nicht.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 13) bzw. über die Abtretung (§ 14) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 17 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 14 zu verlangen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (4) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18 Prüfungsrechte

- (1) Dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Neuwied, der Stadt Koblenz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzege-
setz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,- EUR übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen übernommen.

§ 21 Schlussbestimmung

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.